

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



**Vorhaben:**

**Bebauungsplan "Photovoltaik Motzener Straße"**

**Auftraggeber:**

Solinac GmbH  
Watzmannstraße 10a  
82166 Gräfelfingen

**Bearbeitung:**

HiBU Plan  
Groß Kienitzer Dorfstraße 15  
15831 Blankenfelde-Mahlow  
Tel.: 033708/902470  
E-Mail: [info@hibuplan.de](mailto:info@hibuplan.de)  
Web: [hibuplan.de](http://hibuplan.de)



**Bearbeiter:**

B. Hirschfelder

**Stand:**

**01.12.2023**

1.	Einleitung.....	3
1.1.	Anlass.....	3
1.2.	Rechtliche Grundlagen .....	4
1.3.	Wirkfaktoren .....	4
	Baubedingte Wirkfaktoren.....	4
	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	5
2.	Methodisches Vorgehen .....	7
3.	Datengrundlage/ Bestandserfassung .....	9
3.1.	Biotopstruktur .....	9
	Methodik .....	9
1.1.	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten .....	13
3.2.	Vögel.....	15
3.3.	Zauneidechsen.....	18
3.4.	Amphibien .....	19
3.5.	Insekten (Großer Feuerfalter) .....	19
4.	Relevanzprüfung.....	20
5.	Maßnahmen .....	22
5.1.	Vermeidungs- Minderungsmaßnahmen .....	22
5.2.	Ausgleichsmaßnahmen .....	22
6.	Zusammenfassung.....	24
7.	Literatur .....	25
8.	Anhang – Maßnahmenblätter .....	26
8.1.	Artengruppe: Feldlerche .....	26
8.2.	Artengruppe: Zauneidechse .....	29

## 1. Einleitung

### 1.1. Anlass

Die Vorhabenträger beabsichtigen einer etwa 10,4 ha großen Freifläche (Flurstück 145/1, 407 und 408 der Flur 8 in der Gemarkung Bestensee) eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Mit der Erstellung eines Bebauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Energie und deren Einspeisung in das öffentliche Stromnetz bauplanungsrechtlich vorbereitet. Grundsätzlich ist beim Planvorhaben die Prüfung einer möglichen Betroffenheit der Belange des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG durchzuführen und in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu dokumentieren. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Motzen 2 umfasst den Bereich östlich der Mittenwalder Straße (siehe Abbildung 1). Die Fläche besteht aus einer brachliegenden Fläche mit nördlich und westlich gelegenen Bäumen und Büschen.

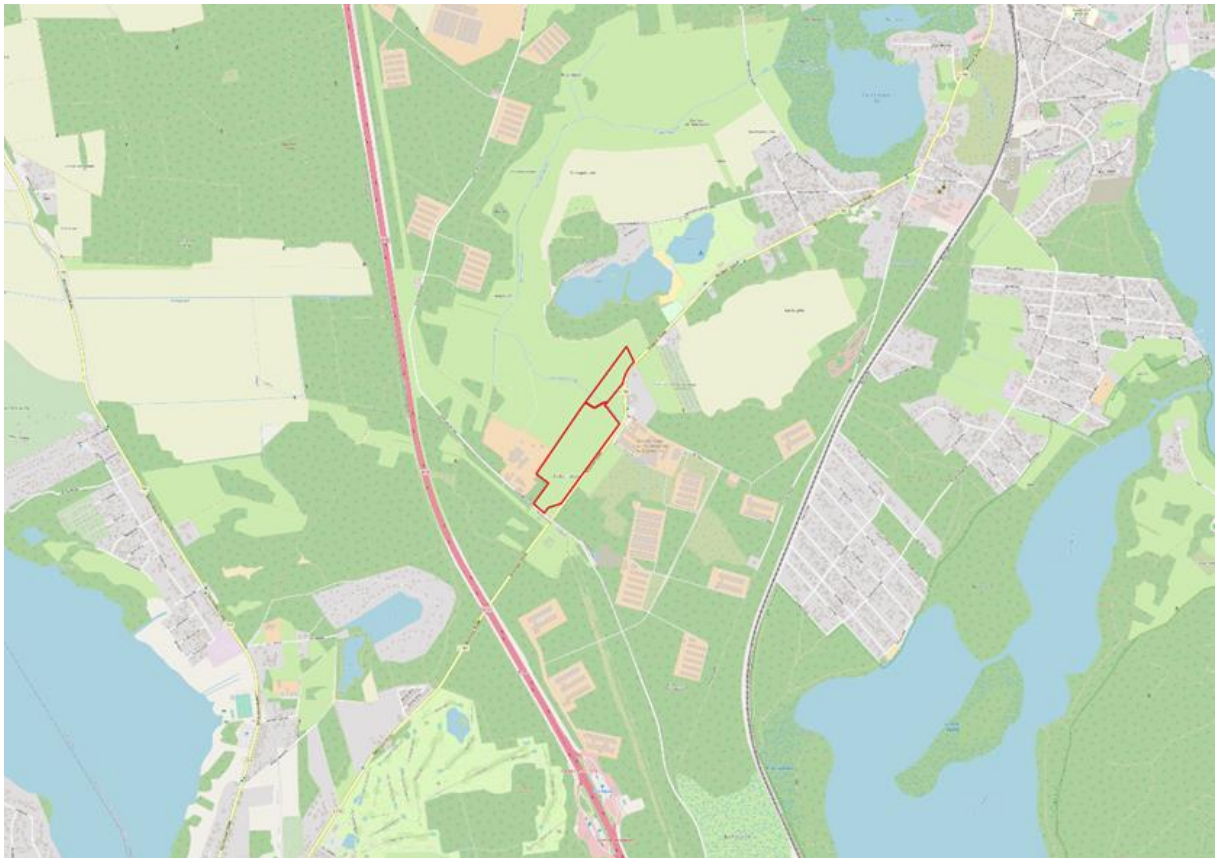


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes

## **1.2. Rechtliche Grundlagen**

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es u.a., dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des LUGV herangezogen:

- a. und 14 BNatSchG
- b. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

## **1.3. Wirkfaktoren**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung des B-Planes zu Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Ablagerung von Baumaterialien benötigt. Diese Bereiche sind aufgrund der geringen Bodenbeanspruchung und der Größe des Bauvorhabens zu vernachlässigen. Während der Bauphasen wird es punktuell zu Lärmemissionen kommen. Da es sich aber um ein kleines Bauvorhaben handelt, werden sich diese auf einen sehr engen zeitlichen Rahmen beschränken. Die Gefahr von Schadstoffemissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen.

### **Barrierewirkung**

Die Ergebnisse und Beobachtungen einschlägiger Untersuchungen (BFN 2009) weisen darauf hin, dass primär die von dem Baubetrieb ausgehenden Auswirkungen, insbesondere Lärm, Gerüche, nächtliche Lichtemissionen sowie die menschlichen Aktivitäten allgemein dazu führen, dass die Anlagenfläche in dieser Zeit von Mittel- und Großsäugern gemieden oder seltener aufgesucht wird.

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### **Flächeninanspruchnahme**

Im Bereich der Solarmodule kommt es zu einer Überschirmung der derzeitigen Freiflächen mit Veränderungen des Lichteinfalls (Beschattung) und der Veränderung der Niederschläge bzw. des Bodenwasserhaushalts. Flächenversiegelungen sind im Bereich der geplanten Trafostation und der Schaltanlage zu erwarten.

#### **Überdeckung von Boden durch die Modulflächen**

Generell kann im Zusammenhang mit der Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenmodulen durch die Reduzierung des einfallenden Sonnenlichts eine Veränderung der Vegetationsstruktur erfolgen. Bei Anlagenstandorten, die auf ehemals naturschutzfachlich weniger wertvollen Biotopen entstehen, sind gemäß BFN (2009) Auswirkungen der Beschattung auf die Lebensgemeinschaften anzunehmen. Diese sind jedoch naturschutzfachlich nicht bedeutsam und zwar unabhängig davon, ob es sich um eingesäte Flächen oder um Sukzessionsflächen handelt. Tierarten, die diese Flächen nach der Bauphase besiedeln (oder auf ihnen überdauern können), finden den aufgrund der Beschattungsverhältnisse strukturierten Lebensraum bereits so vor. Ein Effekt der Überschirmung ist die Veränderung der Niederschlagscharakteristik (Regen, Schnee, Tau) unterhalb der Module. Hier ist der natürliche Feuchtigkeitseintrag entsprechend reduziert. Die Geländeerhebungen im Rahmen der Untersuchungen des BFN (2009) erbrachten keine signifikanten Belege einer hierdurch verursachten Veränderung der Vegetation z.B. durch eine Häufung von Trockenzeigern. Trockenheitsbedingte Kahlstellen o. ä. wurden ebenfalls nicht beobachtet, da der Feuchtigkeitseintrag (z. B. durch von Wind verwehtem Regen oder Tau oder durch die Kapillarkraft des Bodens) ausreicht. Bei Schneelagen können sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den überschirmten und den offen liegenden Flächen ergeben, die dann z. B. für einige Vogelarten wertvolle Nahrungshabitate darstellen können. Gleichzeitig können durch den meistgerichteten Ablauf des Regenwassers im Abtropfbereich kleinflächige Veränderungen der Vegetation auftreten.

#### **Barrierewirkung / Zerschneidung**

Nach Abschluss der Bauarbeiten scheinen die Module nach den bisherigen Beobachtungen keine abschreckende Wirkung zu haben. Da die Anlagen nach Fertigstellung nur gelegentlich gewartet oder kontrolliert werden und die Flächen aufgrund der extensiven Nutzung eine geeignete Nahrungsquelle für pflanzenfressende Säuger darstellen, geht die Studie davon aus, dass die Flächen mit der Zeit sogar eine hohe Wertigkeit für Mittel- und Großsäuger erreichen werden. Wie Beobachtungen zeigen, können Mittelsäuger auch kleine Durchlässe in der Umzäunung nutzen, um die Flächen zu besiedeln. Bei der geplanten Photovoltaik-Anlage werden Großsäuger, wie Rehe, durch die Einzäunung davon abgehalten die Anlage zu betreten. Für Mittel- und Kleinsäuger wird die Anlage keine Barrierewirkung darstellen. Der Abstand des Zauns zum Boden von ca. 20 cm erlaubt es den Mittel- und Kleinsäufern auf das Gelände zu kommen. Die Photovoltaik-Anlage stellt somit nur für Großsäuger eine Barriere dar.

#### **Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen)**

Der Silhouetteneffekt ist maßgeblich von der Höhe der Anlagen, dem Landschaftsrelief und dem Vorhandensein von weiteren Vertikalstrukturen (z.B. Gehölze, Freileitungen, Gebäude) bestimmt. Mögliche Störungen von empfindlichen Arten (Wiesenvögel, rastende Wasservögel) sind laut einschlägigen Studien (z. B. BFN 2009) bei festinstallierten Modulen auf den Aufstellbereich und die

unmittelbare Umgebung begrenzt; weit in die Nachbarschaft ausstrahlendes Meideverhalten von Arten ist nicht zu erwarten.

**Licht (Lichtreflexe, Spiegelungen, Lichtspektrum)**

Lichtreflexionen (Lichtblitze, Blendwirkung von hellen Flächen) könnten zu einer Beeinträchtigung von Tierlebensräumen oder einer Störung von Tieren und Menschen in der Nachbarschaft führen. Das Reflexionsverhalten ist dabei stark abhängig vom (geringen) Einfallswinkel des Lichts und tritt vor allem bei sehr tiefem Sonnenstand (morgens und abends) auf. Laut BFN (2009) können bei festinstallierten Anlagen die Bereiche südlich sowie bei tiefstehender Sonne westlich und östlich der Anlage geringfügig betroffen sein. Die qualitative Veränderung des reflektierten Lichtes kann theoretisch zu Auswirkungen auf das Orientierungsverhalten von Tieren führen. Hierbei kann es zu Verwechslungen von größeren Photovoltaikanlagen mit Wasserflächen kommen, was z.B. zu Landeversuchen und Kollisionen führen kann. Laut BFN (2009) sind diese Effekte für Solaranlagen weitgehend auszuschließen, da die Tiere die einzelnen Modulbestandteile erkennen und somit nicht als zusammenhängende Wasserfläche wahrnehmen.

## 2. Methodisches Vorgehen

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgte die weitergehende Untersuchung der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden ggf. Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV, oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten:

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.

5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

- Grundagentabellen,
- Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere,
- Übersicht der in Berlin vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2023).



### 3. Datengrundlage/ Bestandserfassung

#### 3.1. Biotopstruktur

##### Methodik

Im Land Brandenburg erfolgen alle Arten von Biotopkartierungen, gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung, Band 1 und 2 (Zimmermann et al. 2009). Der Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssellisten und im Band 2 werden die in Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben.

Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen. Die Biotope werden im Gelände kartiert. Aus der Analyse der Biotopvorkommen im Untersuchungsraum können Rückschlüsse auf das Artvorkommen bzw. der Relevanz einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit gezogen auf ein Vorhaben getroffen werden.



Abbildung 2: Das Untersuchungsgebiet im Luftbild

## Ergebnisse

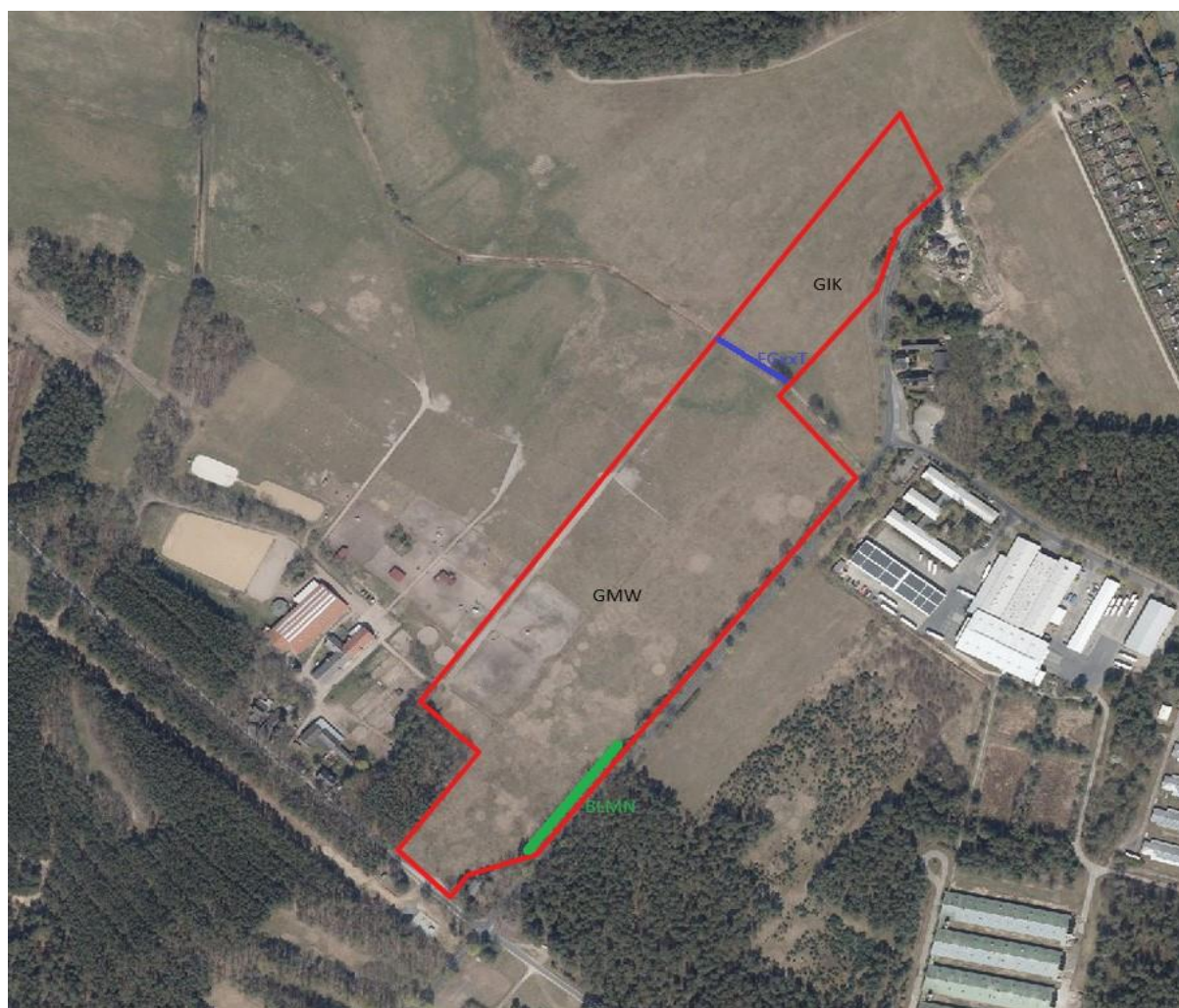


Abbildung 3: Biotopstruktur im Untersuchungsgebiet

Der überwiegende Teil der Untersuchungsfläche besteht aus Frischweiden (**GMW**), die je nach temporärer Beweidungsintensität recht heterogene Habitssituationen schafft. Grundhaft dominieren typische Weidegräser wie Wiesenrispe (*Poa pratensis*), Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Gemeine Rispe (*Poa trivialis*) und Quecke (*Agropyron repens*).

Es gibt keine Gehölze auf der Fläche. Die Tiere haben durch die anhaltende Beweidung eine dichte Rasenschicht aber recht niedrige Rasenschicht 5 cm - 10 m geschaffen. Die Fläche ist sehr weitläufig wodurch die Trittbelastung sich verteilt und keine Narbenschäden entstehen.

Dort wachsen Verdichtungszeiger wie Sauerampfer, Geruchlose Kamille, Glanz-Melde (*Atriplex nitens*), Spieß-Melde (*Atriplex prostrata*), (*Atriplex micrantha*), Kompasslattich (*Lactuca serriola*), Kanadisches Berufkraut (*Conyza canadensis*) Mäuse-Gerste (*Hordeum murinum*) und Weg-Malve (*Malva neglecta*). In den Randbereiche kommen hochwüchsigen Gräsern und mehrjährigen krautigen Ruderalpflanzen wie Großer Klette (*Arctium lappa*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Weißer Steinklee (*Melilotus albus*), Echter Steinklee (*Melilotus officinalis*), Kleinblütige Königskerze (*Verbascum thapsus*) und Gewöhnlicher Natternkopf (*Echium vulgare*) vor.



Abbildung 4: die Weide im Süden (GMW)

Der Graben (**FGxxT**) besitzt das gleiche Repertoire an Wiesenarten, hier gesellt sich noch das Gewöhnliches Schilf (*Phragmites australis*) und verschiedene Ampfer hinzu, die aber nur in kleinen schmalen Horste bilden. Der Graben kann ein potenzielles Laichhabitat für **Amphibien** darstellen. Bei dem Auftreten von Fluss-Ampfer (*R. hydrolapathum*) ist ein Vorkommen des **Großen Feuerfalter** (*Lycaena dispar*) zu prüfen.



*Abbildung 5: Der Graben im Norden*

Bei der Wiese (**GIK**) im Norden handelt es sich um Intensivgrasland, welches neben Gräsern der den in dem GMW auch verschiedene krautige Pflanzenarten wie die weiße Lichtnelke, die nickende Distel, kleiner Storchschnabel und der gemeine Reiherschnabel enthält.



*Abbildung 5: Die Wiese im Norden*

Die unterschiedliche Artverteilung ist größtenteils auf die verschiedenen Bewirtschaftungsformen zurückzuführen. Die Beweidung dem GMW stellt eine permanente, aber partielle Störung dar, während die Mahd der GIK nur periodisch dafür aber flächig wirkt. Insgesamt habe die Biotope auf Grund der Arten- und Strukturvielfalt eine mittlere Wertigkeit. Die strukturarmen Wiesen bieten

geeignete Brutplätze für **Bodenbrüter** und im Umfeld des Grabens kommen Ampfer vor, welcher geeignete Pflanzen für den **Große Feuerfalter (Lycaena dispar)**. Für **Zauneidechsen** sind die Wiesen als Teillebensraum für Nahrungssuche geeignet, da es weder Winterhabitate oder Rohbodenfläche für die Eiablage gibt.

Entlang der Straße im Südosten besteht ein Laubholzbestände (**BLMN**) welcher überwiegen aus Gewöhnlichen Flieder (*Syringia vulgaris*), also nicht heimischen Arten besteht. Punktuell kommen auch Zitterpappel (*Populus tremula*), Eschen-Ahorn (*Acer negundo*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Robinien (*Robinia pseudoacacia*), Schwarzer Hollunder (*Sambucus nigra*) und Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*). Der Gehölzbestand besitzt eine dichte Struktur der gut geeignet ist für **freibrütende Vogelarten** und in den Randbereichen als Habitat für **Zauneidechsen**. Die jungen Gehölze besitzen auf Grund nur geringe Dimension, die für Höhlenbrüter und xylobionte Käfer ungeeignet sind.



Abbildung 6: das Fliedergebüsch (BLMN)

### 1.1. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Standortprüfung ist zu untersuchen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Anhand der vorhandenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets wurde eine Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei die Trockenrasenfläche östlich der Mittenwalder Straße in Motzen.

Tabelle 1: Betroffenheitsanalyse

ARTENGRUPPE	VORKOMMEN	BEURTEILUNGSRELEVANZ
<b>SÄUGETIERE FLEDERMÄUSE</b>	Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind nicht gegeben.	<b>NEIN</b>
<b>SONSTIGE SÄUGETIERE (OHNE FLEDERMÄUSE)</b>	Die Lebensräume dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor, durch die Lage im Siedlungsbereich sind diese Arten (Wolf, Fischotter, Biber) außerdem auszuschließen.	<b>NEIN</b>
<b>VÖGEL</b>	mögliche Brutplätze für Bodenbrüter und in den angrenzenden Buschbestand vorhanden	<b>JA</b>
<b>AMPHIBIEN</b>	Es gibt einen Graben im Untersuchungsgebiet der als potenzielles Laichhabitat geeignet ist.	<b>JA</b>
<b>ZAUNEIDECHSEN</b>	Es gibt geeignete Habitats für Zauneidechsen im Westen und Norden des Untersuchungsgebietes.	<b>JA</b>
<b>KRIECHTIERE</b>	Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen.	<b>NEIN</b>
<b>INSEKTEN</b>	Im Umfeld des Grabens befinden sich Ampferpflanzen, die für die Eiablage der Großen Feuerfalter potenziell geeignet sind.	<b>JA</b>
<b>FISCHE</b>	In Brandenburg kommen keine Fischarten nach Anhang IV vor.	<b>ENTFÄLLT</b>
<b>WEICHTIERE</b>	Es ist keine Wasserflächen im Untersuchungsgebiet vorhanden, weiterhin sind die Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang II mit Sicherheit auszuschließen	<b>NEIN</b>
<b>HÖHERE PFLANZEN</b>	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen.	<b>NEIN</b>
<b>FLECHTEN</b>	In Brandenburg kommen keine Flechtenarten nach Anhang IV vor.	<b>ENTFÄLLT</b>
<b>MOOSE</b>	<b>IN BRANDENBURG KOMMEN KEINE MOOSARTEN NACH ANHANG IV VOR.</b>	<b>ENTFÄLLT</b>

Tabelle 2: Eckdaten der Kartierung

Termin	Untersuchung	Zeit	Temp. [°C]	Bewölkung	Wind km/h
04.04.2023	Amphibien, Vögel, Reptilien, Insekten	9:00 –	2	3/8	10 NO

		11:00			
18.04.2023	Vögel, Reptilien, Amphibien, Insekten	8:30 – 11:15	10	7/8	7 SW
02.05.2023	Vögel, Reptilien, Amphibien, Insekten	10:00 – 13:15	14	2/8	10 W
12.05.2023	Amphibien, Vögel, Insekten, Reptilien	8.00 – 10:45	9 - 21	0	14 W
01.06.2023	Vögel, Höhlenbaumsuche, Reptilien, Amphibien, Insekten	8:00 – 11:20	16	4/8	11 SO
22.06.2023	Vögel, Reptilien, Amphibien, Insekten	10:00 – 13:15	26	2/8	7 NW
11.07.2023	Vögel, Reptilien, Biotope, Höhlenbaumsuche, Insekten	7:30 – 10:30	20	0/8	5 SO
03.08.2023	Vögel, Reptilien, Insekten, Amphibien	8:35 – 11:15	22	4/8	28 NO

### 3.2. Vögel

#### Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (S. 47 – 53, 2005) wurden 7 Kartierungen durchgeführt. Somit entspricht der Umfang der artbezogenen Empfehlung für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung bei Brutvögeln (S. 125-134, Südbeck et al. 2005). Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise, wie Nestfund oder fütternde Altvögel gelten sofort als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzüglern oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen sind, mit revieranzeigenden Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

#### Ergebnisse

Im Untersuchungsraum, inkl. Pufferbereich, wurden 13 Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen (siehe Tabelle 2), davon befindet sich 1 im Plangebiet und 12 in

dem Pufferbereich um das Plangebiet. Insgesamt gibt es 27 Brutnachweise bzw. -verdachte, die als potenzielle Brutvögel eingestuft wurden. Von diesen 27 Brutrevieren befinden sich 3 Brutreviere im Plangebiet. Die Reviere sind wie folgt aufgegliedert.

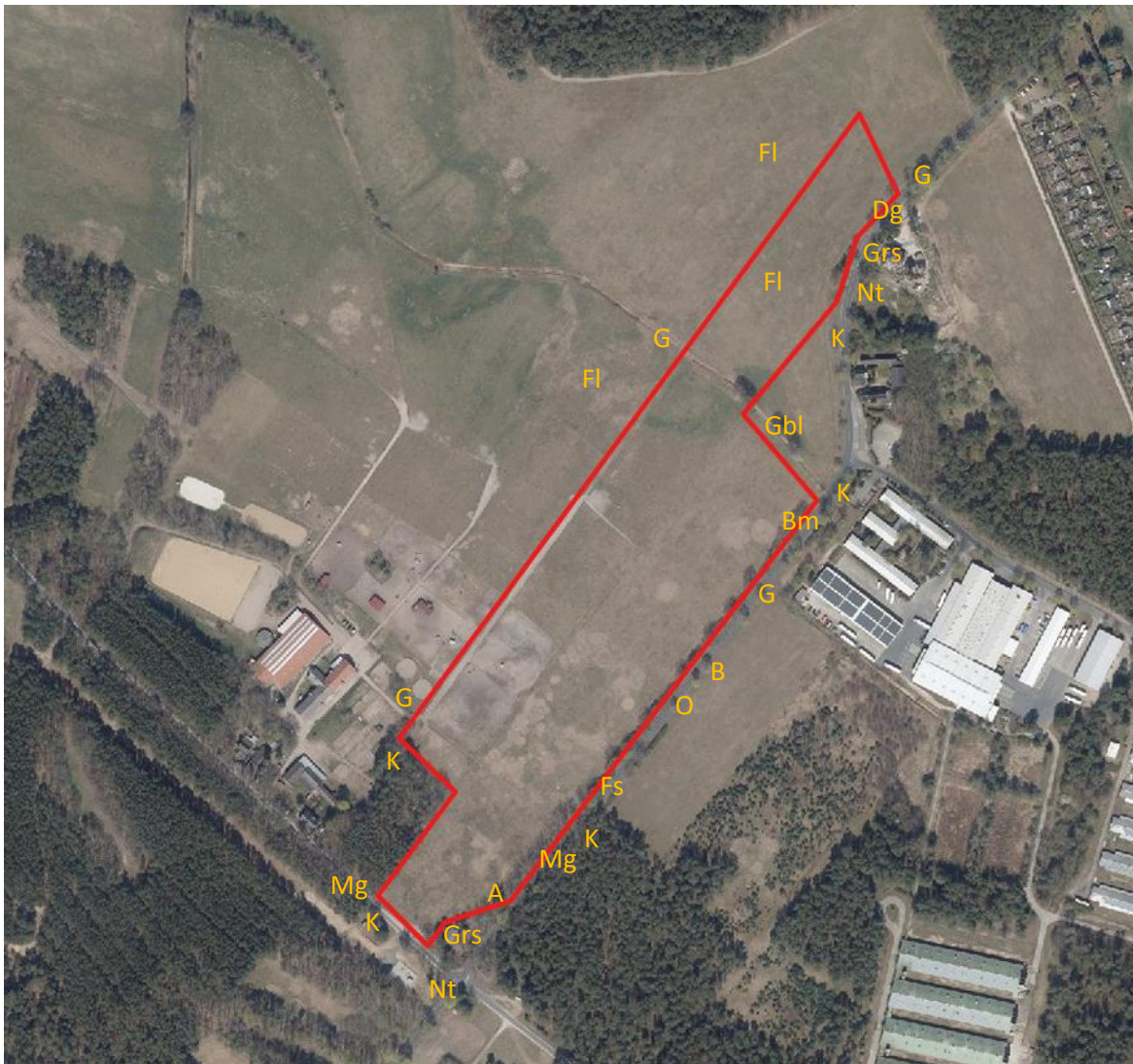


Abbildung 6: Brutvogelkartierung

Auf dem Plangebiet : 1 x Feldlerchen (FI)

Im Puffer: 1 x Amsel (A), 1 x Blaumeise (Bm), 1 x Buchfink (B), 1 Dornengrasmücke (Dg), 2 x Feldlerche (FI), 1 x Feldsperling (Fs), 1 x Gartenbaumläufer (Gbl), 2 x Gartenrotschwanz (Grs), 4 x Goldammer (G), 5 x Kohlmeise (K), 2 x Mönchsgrasmücke (Mg), 2 x Neuntöter (Nt) und 1 x Ortolan (O)

Bei der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelart der Feldlerche handelt sich um eine typische und häufige Art, welche auf Wiesen und Feldern vorkommt. Sie ist jedoch auf der Roten Liste und der Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 als „Gefährdet“ eingestuft.



In den Randbereichen des Untersuchungsgebietes wurden ebenfalls überwiegend typische und häufige Arten der Frei-, Höhlen und Bodenbrüter nachgewiesen. Neben den weitverbreiteten Vogelarten werden 2 Brutvogelarten (Feldsperling und Dornengrasmücke) auf der „Vorwarnliste“ der Roten Liste und der Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 gelistet. Und 3 weitere Arten (Feldlerche, Neuntöter und Ortolan) werden laut dieser Roten Liste als „Gefährdet“ eingestuft. Die Gehölze bleiben jedoch bestehen, sodass keine Maßnahmen für die dort befindlichen Brutvögel durchgeführt werden müssen.

Nur für das im Plangebiet befindliche Feldlerchenbrutrevier sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nötig.

### **3.3. Zauneidechsen**

#### Methodik

Die Web-Recherche auf herpetopia.de (AGENA 2017) brachte für den untersuchungsraumrelevanten Messtischblattquadranten 3747 – SO (MTBQ) einen Nachweis für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in der Verbreitungskarte (1990-2015). Das Gebiet weist außerdem geeignete Zauneidechsenstrukturen auf. Daher wurde das Gebiet hinsichtlich Zauneidechsen untersucht. Die Kartierung von Vorkommen der Zauneidechse orientierte sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (S. 143 – 144 BFN 2010). Die 7 Kartierung erfolgten speziell für Adulte und Subadulte (= 2-jährig). Hierbei wurden aufgesucht wurden. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

#### Ergebnisse

Im Planungsgebiet gibt selbst es keine Zauneidechsenvorkommen. Die Wiesen bieten durch ihren dichten Wuchs keine geeigneten Lebensbedingungen. Es mangelt dem Untersuchungsgebiet an Winterquartieren, Rohbodenflächen für die Eiablage, Sonnenplätzen bzw. ausreichender Deckung.

An der südlichen bzw. westlichen Rand entlang den Straßen (drei männliche, zwei weibliche und vier subadultes Tier) wurden einzelne Zauneidechsen vorkommen registriert. In der Bauphase könnten durch Rodungsmaßnahmen jedoch temporär durch Aufschüttungen und Lagerung von Baumaterial geeignete Bedingungen geschaffen werden und eine Einwanderung und somit eine Betroffenheit bewirken könnten.

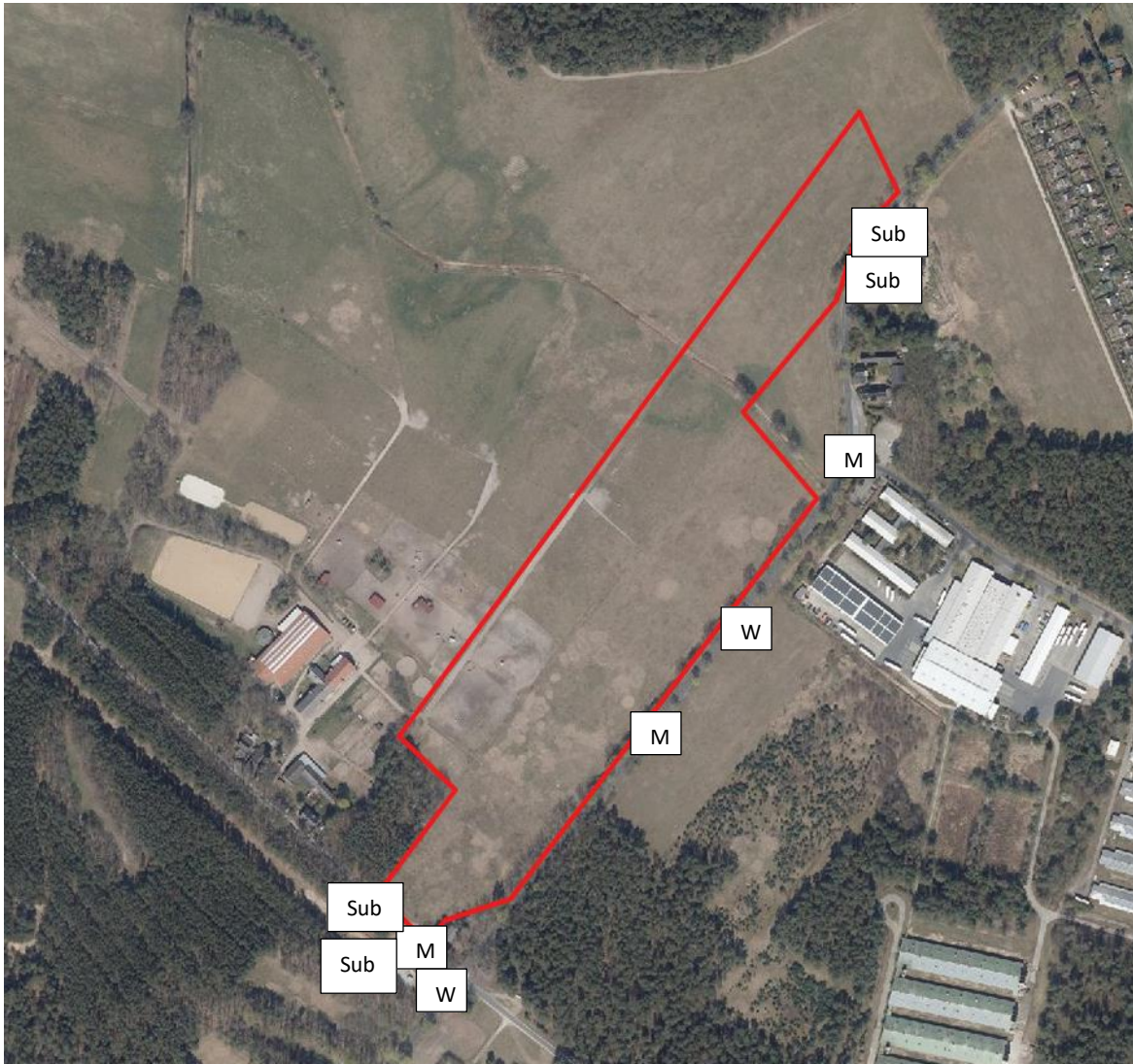


Abbildung 7: Ergebnisse der Zauneidechsenuntersuchung

### 3.4. Amphibien

Der Grabenabschnitt im Untersuchungsraum war zu keinem Zeitpunkt während der Kartierung wasserführend. Dieser kann damit als Laichgewässer bzw. ein Amphibien-Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

### 3.5. Insekten (Großer Feuerfalter)

Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) benötigt für die Reproduktion den Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*) zur Eiablage bzw. als Futterpflanze für die Raupen. Bei den vorgefunden Ampfer-Vorkommen handelt es sich ausschließlich um den als Fraßpflanze ungeeignete Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*). Auf Grund des Mangels geeigneter Nahrungspflanzen kann ein Vorkommen des Großen Feuerfalter ausgeschlossen werden.

#### 4. Relevanzprüfung

Die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in den „Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände“ in Anhang 1a abgeprüft. Nachfolgend werden die zusammengefassten Ergebnisse der in den untersuchungsraumrelevanten vorkommenden Vögeln (Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter), Zauneidechsen und Amphibien kurz in tabellarischer Form dargestellt.

Tabelle 1: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten

Artengruppe bzw. Art	Zusammenfassung	Betroffen- heit	Verbot § 44
Gehölzbrüter, Bodenbrüter, Höhlen- und Nischenbrüter	<p>Im Untersuchungsraum wurden 13 Vogelarten gesichtet.</p> <p>Durch die Baumaßnahmen können jedoch nur die Brutplätze von einer Vogelart betroffen sein. Planungsrelevant ist die Vogelart Feldlerche (3 Brutreviere). Durch die Umsetzung des Vorhabens werden während der Bauzeit 3 Brutreviere verloren gehen. Die Feldlerche gilt als „Gefährdet“. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.</p> <p>Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen. <b>(VM1)</b></p> <p>Sollten die Baumaßnahmen in der Brutzeit fortgesetzt werden, müssen auf dem gesamten Gelände Flatterbänder aufgestellt werden und der Bewuchs muss sehr niedrig gehalten werden. Dies muss getan werden, um das Ansiedeln von Bodenbrütern während der Bauphase zu verhindern. <b>(VM4)</b></p> <p>Durch die Extensivierung der Fläche unter bzw. zwischen den Modulen und der Randstreifen wird nach der Fertigstellung der Anlage den Feldlerchen-Brutpaaren wieder ein geeignetes Habitat zur Verfügung gestellt. Dazu soll gebietseigenes dem Standort entsprechendes Saatgut in den Boden eingebracht werden. Die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt durch 1 -2 Mahden pro Jahr. Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogelspektrum angepasst sein. Bei der Planung der Mahd ist zu beachten, dass sie außerhalb der Brutzeit der Feldlerchen erfolgt. <b>(AM1)</b></p>	NEIN	entfällt

<i>Artengruppe bzw. Art</i>	<i>Zusammenfassung</i>	<i>Betroffen- heit</i>	<i>Verbot § 44</i>
	Bei Einhaltung dieser Maßnahmen kann ein Verbotstatbestand nach § 45 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 ausgeschlossen werden. Nach Fertigstellung der Anlagen und Umsetzung der Maßnahmen können die Feldlerchen sich wieder auf der Anlage ansiedeln.		
<i>Zauneidechse</i>	Um einen Konflikt mit Zauneidechsen zu vermeiden, ist, wie in Abbildung 8 dargestellt, ein Zauneidechsen-schutzzaun während der gesamten Bauzeit aufzustellen. <b>(VM2)</b>  Während der Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung ist unter anderem durchzuführen, um den Zauneidechsen-schutzzaun regelmäßig hinsichtlich der Funktionalität zu überprüfen und das Baufeld nach Individuen abzusuchen und ggf. hinter den Bauzaun zu bringen. <b>(VM3)</b>	NEIN	entfällt
<i>Amphibien</i>	Im und um das Plangebiet wurden keine Amphibien nachgewiesen werden. Daher sind keine Maßnahmen notwendig.	NEIN	entfällt
<i>Insekten</i>	Es wurden keine geeignete Ampfer-Pflanzen im Plangebiet festgestellt. Ein Vorkommen des Großen Feuerfalter ist dadurch ausgeschlossen. Es müssen keine Maßnahmen durchgeführt werden.	NEIN	entfällt

## **5. Maßnahmen**

### **5.1. Vermeidungs- Minderungsmaßnahmen**

- VM1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, sind potenzielle Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen.
- VM2: Um einen Konflikt mit Zauneidechsen zu vermeiden, ist, wie in Abbildung 8 dargestellt, ein Zauneidechschenschutzzaun während der gesamten Bauzeit aufzustellen.
- VM3: Während der gesamten Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung ist unter anderem durchzuführen, um die Zauneidechschenschutzzäune regelmäßig hinsichtlich der Funktionalität zu überprüfen und das Baufeld nach Individuen abzusuchen und ggf. hinter den Schutzzaun zu bringen.
- VM4: Sollten die Baumaßnahmen in der Brutzeit fortgesetzt werden, müssen auf dem gesamten Gelände Flatterbänder aufgestellt werden und der Bewuchs muss sehr niedrig gehalten werden. Dies muss getan werden, um das Ansiedeln von Bodenbrütern während der Bauphase zu verhindern.

### **5.2. Ausgleichsmaßnahmen**

- AM1: Durch die Extensivierung der Fläche unter bzw. zwischen den Modulen und der Randstreifen wird nach der Fertigstellung der Anlage den Feldlerchen wieder ein geeignetes Habitat zur Verfügung gestellt. Die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt durch Beweidung oder 1 -2 Mahden pro Jahr. Bei der Planung der Mahd ist zu beachten, dass sie außerhalb der Brutzeit der Feldlerchen erfolgt.



Abbildung 6: Veranschaulichung der Maßnahmen

## 6. Zusammenfassung

Die Vorhabenträger beabsichtigen einer etwa 10,4 ha großen Freifläche (Flurstück 145/1, 407 und 408 der Flur 8 in der Gemarkung Bestensee) eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Mit der Erstellung eines Bebauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaikanlage vorbereitet. Grundsätzlich ist beim Planvorhaben die Prüfung einer möglichen Betroffenheit der Belange des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG durchzuführen und in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu dokumentieren. Auf Grundlage der Biotopstruktur wurden als untersuchungsrelevante Artengruppen Vögel, Amphibien, Großen Feuerfalter und Zauneidechsen bestimmt.

Im Untersuchungsraum wurden 13 Vogelarten vorgefunden. Im Planungsgebiet war es nur eine Vogelart (siehe Tabelle 4). Nur die Feldlerchen besiedelt den Acker. Die restlichen 12 Vogelarten siedelten in den angrenzenden Feldgehölz-Strukturen und müssen daher nicht weiter beachtet werden. Die einzige planungsrelevante Vogelart ist die Feldlerche mit einem Brutrevier. Diese Brutreviere gehen jedoch nur während der Bauzeit verloren. Nach der Umsetzung des Vorhabens und der Umsetzung der Extensivierungsmaßnahmen kann ein Feldlerchenbrutpaar problemlos wieder auf der Photovoltaik-Anlagen-Fläche brüten.

An der südlichen bzw. westlichen Rand entlang den Straßen (drei männliche, zwei weibliche und vier subadultes Tier) wurden einzelne Zauneidechsen vorkommen registriert.

Amphibien oder Großer Feuerfalter konnten nicht nachgewiesen werden.

Um artenschutzrechtliche Konflikte mit Brutvögeln und Zauneidechsen zu vermeiden, wurden Maßnahmen der Vermeidung und des Ausgleiches erarbeitet (VM1-4 und AM1).

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind Verbotstatbestände nach §45 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 ausgeschlossen.



## 7. Literatur

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS), Stand 2010, S. 97 – 101,

Bundesamt für Naturschutz BfN (2022): Artenportraits. [Stand 10.10.2022, [www.bfn.de/artenportraits](http://www.bfn.de/artenportraits)]

Biotoptkartierung Brandenburg, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

FROELICH & SPOBECK GMBH & CO. KG (Hrsg.) (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Landesbetrieb Straßenwesen. 133 S.

LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2008): Die Fledermausarten Brandenburgs. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2,3/2008.

LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2019): Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 4/2019.

LANDESBÜRO ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBÄNDE GBR (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zu Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilien) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 4/2004.

Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002

Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Hrsg. LUA Brandenburg 2007

Methoden der Amphibienerfassung, Schlüpmann & Kupfer, Beitrag in der Zeitschrift für Feldherpetologie, November 2009, Supplement 15: 7–84

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et. al. (2005), Radolfzell Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Hrsg. LUA Brandenburg 2008

Praxis der Eingriffsregelung, Jedicke, E. (Hrsg.), Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 1998

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 18 ÄndRL 2009/147/EG vom 30. November 2009 (ABl. 2010 L 20 S. 7).

SCHNEEWEISS, BLANKE, KLUGE, HASTEDT, BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? - Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 1/2014.

## 8. Anhang – Maßnahmenblätter

### 8.1. Artengruppe: Feldlerche

<b>Arten: Feldlerche</b>	
<b>Schutzstatus:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäischer Vogelarten (VSchRL)
<b>Bestandsdarstellung:</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Lebensraum: Weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägungen; hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie größerer Waldlichtungen; für die Bedeutung der Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind.</li> <li>Nahrung: sucht am Boden im Gras oder auf nackter Erde nach Sämereien, Trieben, Körnern und Insekten</li> <li>Bodenbrüter; Neststandort in Gras- und niedriger Krautvegetation, bevorzugte Vegetationshöhe 15-20 cm</li> <li>RL-Status: 3 („Gefährdet“)</li> </ul> <p>Der Schutz des Nistplatzes aller Arten erlischt, wenn die jeweilige Brutperiode beendet ist, da keine erneute Nutzung des Nestes in der nächsten Brutperiode erfolgt.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Geeignete Strukturen für die Feldlerche befinden sich auf dem intensiv. Die krautbestandenen Bereiche bieten dank seltener Mahd ausreichend Deckungsbereiche.	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:</b>	
Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
<b>Habitatqualität:</b>	
Die Habitatqualität des Untersuchungsgebietes für bodenbrütende Vögel ist als gut anzusehen. Die Landschaft im Umfeld verfügt mit ausgedehnten agrarisch genutzten Flächen weiterhin über geeignete Habitatbedingungen mit zahlreichen Offenstandorten.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b>	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b>	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baumaßnahmen werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden (vgl. Maßnahme **VM1**).

**Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.**

#### **Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

##### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Es ist davon auszugehen, dass nur durch den Aufbau der PV-Anlage die Lärmimmission kurzzeitig ansteigt. Nur wenn der Aufbau bis in die Brutsaison andauert, werden die Feldlerchen während der Fortpflanzungszeit gestört.

Störungen durch Lärmimmissionen während der Baumaßnahmen werden jedoch vermieden, da die Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode durchgeführt werden (**VM1**)

Aufgrund der guten Habitatqualitäten im Umfeld der Baumaßnahmen ist eine erhebliche Störung der Vogelpopulationen ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störungstatbestände liegen daher für die bodenbrütenden Vogelarten nicht vor, weshalb **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten ist.**

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

##### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhaben gehen im Bereich des Bebauungsplanes potenzielle Brutreviere auf dem intensiv genutzten Acker verloren. Da es sich bei der Feldlerche um eine Vogelart handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen, weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind daher in der Lage, in dem im Umfeld vorhandenen Habitaten neue Nester anzulegen. Nach Fertigstellung der Anlage und Umsetzung der Maßnahmen können sich die Feldlerchen wieder auf dem Areal ansiedeln.

- **VM1:** Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, sind potenzielle Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen.
- **VM4:** Sollten die Baumaßnahmen in der Brutzeit fortgesetzt werden, müssen auf dem gesamten Gelände Flatterbänder aufgestellt werden und der Bewuchs muss sehr niedrig gehalten werden. Dies muss getan werden, um das Ansiedeln von Bodenbrütern während der Bauphase zu verhindern.
- **AM1:** Durch die Extensivierung der Fläche unter bzw. zwischen den Modulen und der Randstreifen wird nach der Fertigstellung der Anlage den Feldlerchen-Brutpaaren wieder ein geeignetes Habitat zur Verfügung gestellt. Dazu soll gebietseigenes dem Standort entsprechende Saatgut in den Boden eingebracht werden. Die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt entweder durch 1 -2 Mahden pro Jahr. Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogelspektrum angepasst sein. Bei der Planung der Mahd ist zu beachten, dass sie außerhalb der Brutzeit der Feldlerchen erfolgt.

Da geeignete Habitatstrukturen im unmittelbaren Vorkommensgebiet vorhanden sind, bleibt für die Feldlerche auch bei Umsetzung des Vorhabens die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt.

<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b>
---

<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>
---

- |  |
|--|
| <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)            |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

## 8.2. Artengruppe: Zauneidechse

<b>Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<b>Schutzstatus</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Bbg</b> Die Zauneidechse ist ein Kulturfolger, der häufig naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitats wie Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen bewohnt. <b>Vorkommen in Brandenburg:</b> Nahezu flächendeckend verbreitet <b>Gefährdungsursachen</b> Beseitigung von Ökotopten, Kleinstrukturen, Sonderstandorten, etc.
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Konnte entlang der östlichen und südlichen Seite des Plangebietes nachgewiesen werden. <b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:</b> Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius. <b>Habitatqualität:</b> Die Randstrukturen stellen einen guten Lebensraum für Zauneidechsen dar. Durch die PV-Anlage könnten sich neue Habitats ausbilden.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>MV2:</b> Um einen Konflikt mit Zauneidechsen zu vermeiden, ist, wie in Abbildung 8 dargestellt, ein Zauneidechschenschutzzaun während der gesamten Bauzeit aufzustellen.</li><li>• <b>MV3:</b> Während der Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung ist unter anderem durchzuführen, um die Zauneidechschenschutzzäune regelmäßig hinsichtlich der Funktionalität zu überprüfen und das Baufeld nach Individuen abzusuchen und ggf. hinter den Bauzaun zu bringen.</li></ul>
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b>
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b> <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b> <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

<b>Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
Beeinträchtigungen von Individuen und von Gelegen durch Inanspruchnahme von Flächen zur Vorbereitung des Betriebes werden vermieden, da die Flächen eingezäunt werden und vereinzelte Individuen in Zusammenhang der ökologischen Baubegleitung zurück in die Strukturen gesetzt werden ( <b>MV2</b> und <b>MV4</b> )
Auch die Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können mit diesen Maßnahmen ausgeschlossen werden. <b>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.</b>
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Von dem Vorhaben gehen nur während des Aufbaus der PV-Anlage potenziell Störwirkungen durch Lärmimmissionen aus. Da die Maßnahme <b>MV2</b> die Einzäunung der Baufläche beinhaltet ist davon auszugehen, dass eine <b>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population nicht zu erwarten ist.</b>
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b> <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Flächeninanspruchnahme gehen keine Lebensräume der Zauneidechsen verloren. <b>Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird insgesamt gewahrt bleibt.</b>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)